

Sitzung vom 15. Mai 2013

524. Anfrage (Vergabe von Bootsplätzen im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, und Kantonsrat Andreas Hauri, Zürich, haben am 25. Februar 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Bootsplätze im Kanton Zürich sind Mangelware. Wartezeiten von 10 Jahren und mehr sind keine Seltenheit. Diese Situation führt dazu, dass Bootsplätze mehr gehalten und belegt als effektiv genutzt werden. Weiter werden alle, die sich mit dem Gedanken tragen, einmal ein Boot anzuschaffen, prophylaktisch einen Bootsplatz beantragen. Durch die langen Wartezeiten besteht zudem der unerwünschte Druck zur Bewilligung weiterer Bootsplätze.

Angesichts dieser unbefriedigenden Situation stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Gibt es Daten über die effektive Länge der Wartezeiten für Bootsplätze? Das heisst, wie lange warteten Personen, die kürzlich einen Bootplatz erhalten haben? Der Regierungsrat wird gebeten mindestens einige repräsentative Werte anzugeben, darunter auch die Länge der Wartefrist in der Stadt Zürich.
2. Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf bei der Zuteilung von Bootsplätzen im Kanton Zürich?
3. Welche der folgenden Massnahmen erachtet der Regierungsrat als zielführend resp. welche werden schon umgesetzt, um die Wartefristen für Bootsplätze zu reduzieren:
 - a. Kontrolle der Fahrtüchtigkeit der Boote, die einen Bootsplatz belegen?
 - b. Kontrolle des Eigentumsverhältnisses eines Bootes (keine Untervermietung von Bootsplätzen)?
 - c. Versteigerung von Bootsplätzen?
 - d. Einheitliche Warteliste pro Gewässer resp. Region anstelle von kommunalen Wartelisten?
 - e. Aufhebung / Einschränkung der Vererbung von Bootplätzen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat zu einer differenzierten Behandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Bootsplatz? Insbesondere: Ist eine Bevorzugung von kommerziellen Nutzern (Segel- und

Motorbootschulen, Fischern), gemeinschaftlich genutzten Booten (z. B. Sailcom) oder registrierten Regattaboote denkbar? Eine solche Bevorzugung könnte mit höheren Gebühren gekoppelt sein.

5. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten, die Wartefristen für Bootsplätze zu reduzieren, ohne die Anzahl bewilligter Bootsplätze zu erhöhen? Wenn ja, welche?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Barbara Schaffner, Otelfingen, und Andreas Hauri, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Bootsstationierungsanlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, werden den Gemeinden konzessioniert. Diese können die Liegeplätze Dritten mit Unterkonzessionen oder Vertrag zur Benützung zuteilen. Für die Zuteilung der einzelnen Liegeplätze gilt das Gleichbehandlungsgebot und es darf nur ein kostendeckendes Entgelt für deren Benützung verlangt werden. Die Gemeinden tragen die Interessentinnen und Interessenten an einem Liegeplatz in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in eine Warteliste ein, die den Interessierten zur Einsichtnahme offensteht. Die Zuteilung eines Liegeplatzes kann den Benutzerinnen oder dem Benutzer entzogen werden, wenn sie oder er das stationierte Schiff schlecht unterhält, den Liegeplatz während mehr als drei Monaten zwischen dem 1. April und dem 31. Oktober ohne Begründung nicht belegt oder die Gebühren nicht entrichtet (§§ 10–18 der Stationierungsverordnung vom 14. Oktober 1992 [LS 747.4]).

Zu Frage 1:

Die meisten Gemeinden verfügen über verschiedene Arten von Bootsstationierungen, z. B. Bojen-, Hafен-, Steg- und Trockenplätze, ferner Plätze mit grossen Wassertiefen, die sich für das Stationieren von Segeljachten eignen, sowie solche, die besonders breit oder schmal, überdacht oder offen sind. Die Länge der Wartezeit hängt massgeblich von den konkreten Vorstellungen der Interessentin oder des Interessenten ab. Als Richtwert muss grundsätzlich mit einer Wartezeit von 10 bis 20 Jahren gerechnet werden. Die ältesten Bewerbungen auf den Wartelisten stammen bei den meisten Gemeinden aus den frühen 80er-Jahren. Sie geben aber keinen Aufschluss über die konkret zu erwartenden Mindestwartezeiten, weil diese Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in der Regel

ganz genaue Vorstellungen über Ort und Art ihres Wunschplatzes haben und dafür lange Wartezeiten in Kauf nehmen. In der Stadt Zürich muss mit folgenden Wartezeiten gerechnet werden:

Wasserplatz, Schiffsbreite bis 1,8 m:	3 bis 5 Jahre
Wasserplatz, Schiffsbreite 1,8 m bis 2 m:	5 bis 10 Jahre
Wasserplatz, Schiffsbreite 2 m bis 2,2 m:	10 bis 15 Jahre
Wasserplatz, Schiffsbreite 2,2 m bis 2,44 m:	15 bis 20 Jahre
Wasserplatz, Schiffsbreite über 2,44 m:	über 20 Jahre
Trockenplatz für Jolle (Breite bis 1,8 m):	6 Monate bis 1 Jahr
Bojenplatz:	12 bis 15 Jahre

Zu Frage 2:

Die heutige Regelung der Bootsplatzzuteilung gemäss der Stationierungsverordnung (nach der Reihenfolge der Warteliste) ist zweckmässig, gerecht und wird allgemein von den Betroffenen gut angenommen. Daher besteht kein Handlungsbedarf bei der heutigen Praxis der Zuteilung von Bootsplätzen.

Zu Frage 3:

Die tatsächliche Belegung eines Bootsplatzes, der Unterhalt und die Fahrtüchtigkeit des stationierten Bootes gehören zu den Voraussetzungen für die Zuteilung und Aufrechterhaltung eines Bootsplatzes (§ 14 Abs. 2 Stationierungsverordnung). Der Name der Inhaberin oder des Inhabers sowie die Immatrikulationsnummer des Bootes müssen jedes Jahr dem AWEL und der Kantonalen Seepolizei mitgeteilt werden (§ 17 Stationierungsverordnung). Eine Untervermietung durch die Benutzerinnen oder Benutzer ist nicht zulässig. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Bestimmungen liegt bei den Gemeinden.

Das Gleichbehandlungsgebot (§ 11 Stationierungsverordnung) zielt darauf ab, allen Interessentinnen und Interessenten gleiche Aussichten auf einen Bootsplatz einzuräumen. Dies schliesst eine Versteigerung von Bootsplätzen aus. Ebenso ist eine Regionalisierung der Wartelisten abzulehnen, da Boote häufiger benutzt werden, wenn sich deren Liegeplatz möglichst nahe beim Wohnort der Benutzerin oder des Benutzers befindet. Will jemand einen längeren Anfahrtsweg auf sich nehmen, steht es dieser Person jedoch frei, sich auch auf Wartelisten von anderen Gemeinden setzen zu lassen.

Die Erfahrungen der Stadt Zürich zeigen auf, dass Bootsplätze nur vereinzelt vererbt werden und dies aber zu keiner merklichen Verlängerung der Wartezeiten führt. Zudem ist die Möglichkeit der Vererbung eines Bootsplatzes bereits heute auf die Kinder, die Ehepartnerin oder

den Ehepartner und die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner der verstorbenen Person beschränkt (§ 16 Abs. 5 Stationierungsverordnung).

Zu Frage 4:

Den unterschiedlichen Interessen bestimmter Nutzungsgruppen wird schon heute bei der Ausgestaltung der Konzessionsbestimmungen Rechnung getragen. So sind beispielsweise die Gebühren für Stationierungsanlagen von öffentlichem Interesse, für Bootsvermietungsanlagen oder für Wassersportclubs erheblich ermässigt. Bei den Konzessionen an Wassersportclubs wird diesen meistens auch eine grosse Freiheit bei der Zuteilung ihrer Liegeplätze gewährt, da es sich in aller Regel um die meistgenutzten und bestüberwachten Bootsplätze handelt. Die Stadt Zürich führt in Absprache mit dem AWEL verschiedene Wartelisten für unterschiedliche Nutzungsgruppen. Dabei wird unterschieden zwischen gewerblichen und privaten Benutzerinnen und Benutzern. Zu den gewerblichen Nutzungen zählen beispielsweise Motorbootschulen, Wassertaxis oder Organisationen für eine gemeinschaftliche Bootsnutzung (Sailcom).

Zu Frage 5:

Die bestehenden Regelungen, insbesondere die in der Stationierungsverordnung enthaltenen Mechanismen, sind bei einem konsequenten Vollzug zielführend und zweckmässig für die Ordnung der Bootsplätze. Eine zusätzliche kantonale Massnahme zur Verkürzung der Wartefristen besteht darin, dass bei der Erneuerung von Konzessionen für Stationierungsanlagen von öffentlichem Interesse eine zusätzliche Bestimmung verankert wird. Diese sieht vor, dass eine Liegeplatzzuteilung nur an Personen erfolgen darf, die noch über keinen anderen Bootsplatz verfügen. Weitere Massnahmen sind nicht vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi